



Dekret der Schulführungskraft Nr. 125 vom 31.12.2024

Jährliche Abschreibung der beweglichen Güter aus dem Inventar des Haushaltsjahres 2024

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, in geltender Fassung;
- in das Rundschreiben des Generaldirektors vom 22. Mai 2017, Nr. 2, welches die neue Wertgrenze für die inventarisierungspflichtigen beweglichen Güter festlegt;
- in die Mitteilung im OBU (Buchhaltungsprogramm) vom 11.04.2018 von Herrn Estfeller Anton zur Festlegung des Höchstbetrages der inventarisierungspflichtigen Güter (630,08€)

Festgestellt,

- dass die jährliche Abschreibung des Inventars (338) des Grundschulsprenzels Eppan zum 31.12.2024 durchgeführt werden muss;

verfügt die Schulführungskraft

die jährliche Abschreibung des Inventars 338 für das Haushaltsjahr 2024 lt. Abschreibungsschein Nr. 101 vom 31.12.2024, der integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit einem Wert von – 718,58 € durchzuführen.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Hannes Unterkofler
Schulführungskraft
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)